

Motion

0734 Masshardt, Langenthal (SP-JUSO)

Weitere Unterschriften: 24

Eingereicht am: 29.11.2006

Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Botschaft zur Änderung der Verfassung des Kantons Bern zur Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 sowohl

- auf kantonaler als auch
- auf Gemeindeebene vorzulegen.

Das passive Wahlrecht soll weiterhin ab 18 Jahren gelten.

Begründung:

Jugendliche müssen mit 16 Jahren wichtige Entscheide fällen und tragen die Verantwortung für ihre Lebensgestaltung, für ihre Zukunft. Sie haben mit 16 Jahren die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und tragen juristisch in vielen Bereichen Rechte und Pflichten (z.B. müssen sie Steuern zahlen oder dürfen gewisse Verträge selbstständig abschliessen). Wenn es jedoch um die Mitbestimmung und Zukunftsgestaltung auf politischer Ebene geht, misst man den Jugendlichen ein tieferes Verantwortungsbewusstsein bei und hält sie von der Ausübung eines der zentralen Grundrechte fern.

Wer von staatlichen Regelungen betroffen und zur Diskussion und Entscheidung darüber fähig ist, soll mitreden und stimmen können. Jugendliche ab 16 Jahre haben diese Fähigkeit. Ihnen ist aufgrund ihrer intellektuellen und sozialen Entwicklungsstufe die Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen. Die frühe Anerkennung als vollwertiger Staatsbürger oder Staatsbürgerin lässt auf eine bessere Integration in Staat und Politik hoffen. Mit dem aktiven Stimmrechtsalter 16 würde die Lücke zwischen der Theorie in der Volksschule und der Praxis im politischen Alltag geschlossen. Die Stimmberechtigung schliesst besser an den schulischen Unterricht zur politischen Bildung an, welcher dadurch zusätzlich Antrieb und Berechtigung erhält. Dies wird sich wiederum positiv auf die politische Bildung der Schülerinnen und Schüler auswirken. Willy Brandt bemerkte einmal treffend: „Wollen wir die Jugend gewinnen, müssen wir mehr Demokratie wagen.“

In verschiedenen Kantonen wurde und wird zurzeit über eine Senkung des Stimmrechtsalters diskutiert, u.a. in Zürich, Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Thurgau und Glarus. In den deutschen Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurde bereits 1996 und 1997 das aktive Stimmrecht auf kommunaler Ebene auf 16 Jahre gesenkt. Es ist an der Zeit, dass sich auch der Kanton Bern einmal mehr ernsthaft Gedanken darüber macht und das aktive Stimmrechtsalter 16 einführt. Das passive Stimmrecht, die Fähigkeit, in ein Amt oder in eine Funktion gewählt werden zu können, soll hingegen unverändert bei 18 Jahren bleiben.

Antwort des Regierungsrates

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigung wird in Artikel 55 der Kantonsverfassung geregelt. Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Der Vorstoss nimmt mit dem Stimmrechtsalter 16 ein Anliegen auf, das sowohl auf Bundesebene, im Kanton Bern als auch in zahlreichen anderen Kantonen bereits mehrfach diskutiert worden ist.

Das Stimmrecht umfasst die Befugnis,

- an kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und an Gemeindeversammlungen teilzunehmen (aktives Stimm- und Wahlrecht),
- Volksbegehren (wie Initiativen und Referenden) zu unterzeichnen,
- als Stände-, Regierungs-, Gross- oder Gemeinderat sowie in Kreis- oder Bezirksbehörden gewählt zu werden (passives Wahlrecht).

Nach dem Vorstoss soll das passive Wahlrecht bei 18 Jahren belassen werden. Damit kann die Problematik umgangen werden, dass politische und zivilrechtliche Mündigkeit nicht deckungsgleich sind. Die zivilrechtliche Mündigkeit und die politische Mündigkeit müssen zwar nicht unbedingt zusammenfallen. Dies zeigen die Beispiele derjenigen Kantone, die schon zu Zeiten des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters 20 den 18-Jährigen das Stimmrecht erteilt haben. Auch im Bund wurde das Stimmrecht mit 18 Jahren einige Jahre vor der Senkung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre eingeführt. Die Wahl in eine kantonale oder kommunale Behörde setzt weiterhin das 18. Altersjahr und damit die Mündigkeit voraus. Es wäre tatsächlich schwierig zu vermitteln, dass ein noch nicht mündiges Behördenmitglied in seiner amtlichen Funktion Rechtsgeschäfte beurteilen oder abschliessen könnte, die es als Privatperson nicht tätigen dürfte.

2. Die Frage der politischen Reife von 16-Jährigen

Im Zusammenhang mit dem Stimmrechtsalter 16 wird immer wieder die Frage der politischen Reife von 16-Jährigen diskutiert. Für den Regierungsrat sind dabei insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- *Keine präzise Begriffsbeschreibung:* Die politische Reife wird heute als entscheidendes Kriterium für die Festsetzung der Altersgrenze zur Gewährung der politischen Rechte bezeichnet. Dieser Begriff entzieht sich allerdings einer präzisen Definition. Immerhin kann darunter die allgemeine Fähigkeit verstanden werden, die eigenen materiellen und ideellen Interessen im Rahmen der Gesellschaft zu erkennen und zu artikulieren.
- *Urteilsfähigkeit (Art. 18 ZGB):* Urteilsfähig ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist damit die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Diese ist gegeben, wenn eine

Person die Folgen ihrer Handlungen richtig abschätzen kann und charakterlich reif genug ist, sich auch entsprechend ihrer Erkenntnis zu verhalten. Das Gesetz legt kein genaues Alter für die Urteilsfähigkeit fest. 16- Jährige sind in der Regel urteilsfähig. Eine urteilsfähige Person muss für ihre Handlungen einstehen und haftet für Schaden aus einer widerrechtlichen Handlung.

- *Anspruch auf persönliche Wahrnehmung von Rechten:* Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Bundesverfassung üben Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus. Damit wird nicht an die Mündigkeit, sondern an die Urteilsfähigkeit angeknüpft.
- *Religionsmündigkeit mit 16 Jahren (Art. 303 Abs. 3 ZGB):* Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.
- *Stimmrechtsalter 16 in verschiedenen Kantonen in den Landeskirchen:* Gemäss Artikel 122 Absatz 2 der Kantonsverfassung ordnen die Landeskirchen das Stimmrecht ihrer Mitglieder in ihren eigenen sowie in den Angelegenheiten ihrer Kirchgemeinden. Bei den Landeskirchen des Kantons Bern gilt bei der evangelisch-reformierten und bei der römisch-katholischen Kirche das Stimmrechtsalter 18. Bei der evangelisch-reformierten Kirche wurde dem Stimmrechtsalter 18 in einer kirchlichen Volksabstimmung vom 26. November 1995 in einer Variantenabstimmung gegenüber dem Stimmrechtsalter 16 der Vorzug gegeben. Die christkatholische Kirche hat das Stimmrechtsalter 16.
- *Ende des Schulobligatoriums:* Nach neun Jahren endet die obligatorische Schulzeit. Mit 16 Jahren stehen die Jugendlichen damit in der Regel vor richtungsweisenden Entscheiden (z.B. Berufswahlentscheid, weitere Ausbildung).
- *Beginn der Steuerpflicht:* Jugendliche, die in der Steuerperiode 16 Jahre alt geworden sind oder die erstmals ein eigenes Erwerbseinkommen erzielt haben, müssen eine eigene Steuererklärung ausfüllen und unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Steuerpflicht.

Von 16-Jährigen wird heute in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens erwartet, dass sie Verantwortung übernehmen. Nach Auffassung des Regierungsrates sollte den Jugendlichen die politische Reife weder generell zu- noch generell abgesprochen werden. Die Altersgrenze ist so zu ziehen, dass bei einer Mehrheit der betreffenden Altersgruppe die politische Reife vorhanden ist. Der Regierungsrat erachtet die 16-Jährigen aufgrund der guten Informationsmöglichkeiten und aufgrund ihrer Bildung für urteilsfähig und politisch reif. In der Regel sollten die jungen Erwachsenen bereits in der Lage sein, politische Vorlagen in ihren Grundzügen zu erfassen. Den 16-Jährigen ist die aktive Teilnahme am politischen Prozess deshalb zuzutrauen.

3. Die Frage des politischen Interesses von 16-Jährigen

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Frage des politischen Interesses von 16-Jährigen. Für den Regierungsrat sind dabei insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- *Die politische Bildung muss verbessert werden:* Verschiedene Untersuchungen zeigen auf, dass das politische Wissen der jungen Schweizerinnen und Schweizer unbefriedigend ist. Wie der Regierungsrat in den Antworten auf die Interpellation Masshardt (I 269/2006) und auf die Motion Sommer (M 257/2006) festhält, sind dem Regierungsrat die ungenügenden Kenntnisse vieler Jugendlicher in politischer Bildung bekannt. Das Thema „Politik“ ist im Lehrplan für die Volksschule verbindlich geregelt. Ende 2006 haben die Arbeiten an einem gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplan begonnen. Der Kanton Bern beteiligt sich an dieser Lehrplanentwicklung. Er wird sich dafür einsetzen, dass die politische Bildung auch künftig im Lehrplan als verbindlicher Unterrichtsgegenstand verankert sein wird. Massnahmen zur Verbesserung der politischen

- Bildung sind bereits realisiert, in Bearbeitung oder geplant (vgl. die Antworten auf die Vorstösse M 257/2006, M 267/2006, M 268/2006, I 269/2006, I 057/2007).
- *Unterdurchschnittliches Interesse bei den 18- bis 30-Jährigen:* Grundsätzlich ist es eine anspruchsvolle Aufgabe, junge Menschen in die politischen Prozesse zu integrieren. Untersuchungen zeigen, dass sich die Gruppe der 18- bis 30-Jährigen unterdurchschnittlich an Wahlen und Abstimmungen beteiligen. Es ist deshalb nicht sicher, ob sich das politische Interesse der 16- bis 18-Jährigen und der 18- bis 30-Jährigen signifikant unterscheidet.
 - *Eine Stärkung der politischen Partizipation kann das Interesse erhöhen:* Politische Bildung ist Gegenstand des Unterrichts. Während der Schulzeit müssen sich die Jugendlichen damit mit politischen Fragestellungen auseinandersetzen. Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, wenn nach der obligatorischen Schulzeit mit Staatskunde-Unterricht ein zwei-jähriger Unterbruch folgt, bevor das Stimmrecht ausgeübt werden kann. Der Unterbruch nach der Volksschule bis zur Mündigkeit beinhaltet die Gefahr, dass die Jugendlichen das geweckte Interesse an Politik und Staatskunde mangels Beteiligungsmöglichkeiten wieder verlieren.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Stimmrechtsalter 16 einen möglichen Schritt zur besseren politischen Integration darstellen kann. Interessierte Jugendliche könnten so in den politischen Prozess hineinwachsen und ihre Zukunft aktiv mitgestalten. Dies könnte positive Auswirkungen auf das politische Interesse haben. Langfristig könnte eine frühere Einbindung der Jugendlichen auch positive Auswirkungen auf die Stimmbeteiligung haben (insbesondere bei der Altersgruppe der 18- bis 30- Jährigen).

4. Rechtsvergleichende Hinweise

4.1 Kantonale Ebene

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters wurde im Kanton Bern bereits einmal diskutiert. Am 10. Juni 1998 reichte Grossrätin Ursula Wyss eine Motion ein, welche die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre auf kantonaler Ebene und auf Gemeindeebene verlangte (M 123/1998). Am 7. Oktober 1998 beantragte der Regierungsrat die Ablehnung dieser Motion. Am 17. November 1998 wurde die Motion im Grossen Rat behandelt. Über den in ein Postulat gewandelten Vorstoss wurde punktweise abgestimmt. Die Senkung des Stimmrechtsalters in kantonalen Angelegenheiten wurde mit 91 zu 83 Stimmen abgelehnt (bei 6 Enthaltungen). Für Gemeindeangelegenheiten wurde der Vorstoss mit 104 zu 73 Stimmen angenommen (bei 3 Enthaltungen). Am 15. November 2001 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht vor (Bericht des Regierungsrates zum Postulat Wyss. Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre in Gemeindeangelegenheiten). Der Regierungsrat sah damals keine ausreichenden Gründe, das Stimmrechtsalter in den Gemeinden auf 16 Jahre zu senken. Gemäss seiner damaligen Auffassung sollte nicht vom einheitlichen Stimmrechtsalter 18 abgewichen werden. Die vorberatende Kommission folgte an ihrer Sitzung vom 16. Januar 2002 dem Antrag des Regierungsrates. Am 19. März 2002 nahm der Grosse Rat mit 99 gegen 51 Stimmen zustimmend von diesem Bericht Kenntnis (bei 4 Enthaltungen). Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre in Gemeindeangelegenheiten war damit abgelehnt.

Die Diskussion ist seither in verschiedenen Kantonen fortgesetzt worden. Gegenwärtig kennt noch kein Kanton das Stimmrechtsalter 16. In den letzten Jahren wurde die Frage aber in den Kantonen Glarus, Aargau, Zürich, Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen und Thurgau diskutiert. Mit Ausnahme des Kantons Glarus, wo die Frage an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 entschieden werden soll, wurde die Einführung des Stimmrechtsalters in den Kantonen bisher immer abgelehnt.

- *Kanton Glarus:* Im Kanton Glarus ist die Diskussion über das Stimmrechtsalter 16 am weitesten fortgeschritten. Der Regierungsrat beantragt, das Stimmrechtsalter sei auf 16 Jahre zu senken. Der Landrat sprach sich am 6. Februar 2007 mit 40 gegen 29 Stimmen gegen das Stimmrechtsalter 16 aus. Der endgültige Entscheid wird an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 gefällt.
- *Kanton Aargau:* Am 9. Januar 2007 lehnte der Grosse Rat des Kantons Aargau eine Motion zum Stimmrechtsalter 16 mit 80 gegen 47 Stimmen ab.
- *Kanton Luzern:* Der Verfassungsrat beantragte 2004, das aktive Stimmrechtsalter 16 einzuführen. Der Antrag wurde jedoch im Kantonsrat abgelehnt. Die Verfassungskommission liess sich dabei von zwei Überlegungen leiten: Den 16-Jährigen ist aufgrund ihrer intellektuellen und sozialen Entwicklungsstufe die aktive Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen. Zweitens soll mit dem neuen Stimmrechtsalter ein besserer Übergang von der schulischen Information über den Staat und die Volksrechte zum praktischen Vollzug dieses Wissens erreicht werden. Interessierte Jugendliche können so in den politischen Prozess hineinwachsen.

4.2 Bundesebene

Auf Bundesebene reichte Nationalrätin Ursula Wyss am 7. Dezember 1999 eine parlamentarische Initiative ein, welche die Einführung des Stimmrechtsalters 16 verlangte (Parlamentarische Initiative Stimmrechtsalter 16; 99.457). Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates sprach sich bei der Behandlung dieser parlamentarischen Initiative grundsätzlich für das Stimmrechtsalter 16 aus. Dieser Schritt sollte aber noch näher geprüft werden. Am 30. März 2000 reichte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates deshalb eine Motion ein, welche verlangte, dass das aktive Stimmrechtsalter auf 16 Jahre festgelegt werden soll (Motion Stimmrechtsalter 16; 00.3180; Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 26.05.2000). Der Bundesrat beantragte am 24. Mai 2000, die Motion sei in ein Postulat umzuwandeln. Am 5. Juni 2000 lehnte der Nationalrat die Motion mit 89 zu 79 Stimmen ab.

4.3 Ausland

Das Stimmrechtsalter in den umliegenden Staaten Europas liegt nach wie vor bei 18 Jahren. Die Beteiligung jüngerer Bürgerinnen und Bürger an demokratischen Entscheidungen beschränkt sich, wo überhaupt vorhanden, auf eine nachgeordnete Ebene. In den letzten Jahren ist aber in den Nachbarländern eine gewisse Bewegung in die Diskussion gekommen. Der Regierungsrat verweist insbesondere auf die Entwicklungen in Österreich und Deutschland:

- *Österreich:* Als erstes europäisches Land will Österreich das Stimmrechtsalter 16 auf Bundesebene einführen. Die Senkung des Stimmrechtsalters ist Gegenstand des Koalitionsvertrags der neuen Regierung und des Regierungsprogramms 2007-2010.

Die Bundesregierung verabschiedete am 14. März 2007 die Grundsätze einer entsprechenden Wahlrechtsreform. Auf der Gemeindeebene ist das Stimmrechtsalter 16 im Burgenland, Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Wien bereits eingeführt. Die drei Bundesländer Burgenland, Salzburg und Wien kennen das Stimmrechtsalter 16 ausserdem auch bereits auf Landesebene.

- *Deutschland*: Verschiedene Bundesländer haben in den letzten Jahren das aktive Stimmrecht auf kommunaler Ebene auf 16 Jahre gesenkt. Auf Landesebene dürfen 16-Jährige in Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt wählen.

5. Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die politischen Rechte

Bei der Behandlung der Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010 verlangte der Grosse Rat am 20. November 2006 in einer Planungserklärung unter anderem, dass der Regierungsrat der demografischen Entwicklung mit ihren Auswirkungen in den verschiedenen Politikbereichen mehr Gewicht geben soll.

Neben Auswirkungen in zahlreichen anderen Politikbereichen wird der demografische Wandel auch Auswirkungen im gesellschaftlichen Bereich haben. Die demografische Entwicklung wird auch die altersmässige Zusammensetzung der Stimmberechtigten erheblich verändern. Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die politischen Rechte sind bereits eingehend untersucht worden. Der Regierungsrat möchte insbesondere auf die folgenden Punkte hinweisen:

- *Zunehmende Überalterung der Gesellschaft*: Die Bevölkerung wird immer älter. Der Altersaufbau der Schweizer Bevölkerung hat sich massiv verändert: Die Basis der Jungen ist schmaler, der Bereich der mittleren Jahrgänge breiter und die Altersspitze deutlich höher geworden. 1900 lag der Anteil der Jungen (unter 15 Jahre) an der Gesamtbevölkerung noch bei 31 Prozent, im Jahre 2001 bei 17 Prozent. Gleichzeitig stieg der Anteil der Personen im Ruhestand von 5.8 auf 15.5 Prozent. Bei den Hochbetagten (80-jährig und mehr) ist der Anstieg besonders ausgeprägt. Diese Entwicklung, die das Ergebnis von rückläufigen Geburtenzahlen bei stetig steigender Lebenserwartung ist, wird als demografische Alterung bezeichnet. Der Trend wird eine Beschleunigung der Gesamtalterung sowie einen markanten Rückgang der Anzahl Personen im erwerbsfähigen Alter bewirken. Die Entwicklung lässt sich dadurch erklären, dass sich die geburtenstarken Jahrgänge in der Alterspyramide nach oben bewegen. Die absehbare Bevölkerungszunahme der kommenden 30 Jahre betrifft ausschliesslich die über 45-Jährigen. Das Wachstum ist dabei umso stärker, je höher das Alter ist. Die Zahl der über 80-Jährigen nimmt gegenüber heute auf mehr als das Zweieinhalbfache zu. Die Zahl der 0- bis 44-Jährigen geht zurück. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 20 Jahren sinkt gegenüber heute um 15 Prozent.
- *Bestätigung dieser Entwicklung durch neueste Szenarien*: Gemäss den neuesten Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone steigt in der Schweiz der Anteil der Personen ab 65 Jahren von 16 Prozent im Jahr 2005 auf über 24 Prozent im Jahr 2030 (vgl. Szenarien des Bundesamtes für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2005-2030 vom 26.04.2007). Mit 27 Prozent soll der Kanton Bern gemäss diesen Szenarien im Jahr 2030 im interkantonalen Vergleich einen überdurchschnittlichen Anteil an Personen im Rentenalter aufweisen.
- *Gefährdung des Generationenvertrags und der Generationensolidarität*: Als Generationenvertrag wird der bestehende gesellschaftliche Konsens zur Finanzierung generationenabhängiger gesellschaftlicher Leistungen bezeichnet. Die wichtigsten Teile sind die Bildung, die Altersvorsorge und die Gesundheitsversicherung. Die grossen Sozial-

versicherungswerke setzen fast ausschliesslich auf das Solidaritätsprinzip. Je nach Entwicklung und nach Ausgestaltung kann die zunehmende Belastung der erwerbstätigen Bevölkerung in den nächsten Jahren zu einer Gefährdung des Generationenvertrags und der Generationensolidarität führen. Entscheidend wird in Zukunft sein, wie die Generationen bei der Diskussion von wichtigen Fragen miteinander umgehen.

- *Einfluss des Alters auf das Abstimmungsverhalten:* Die Mehrheit der Wählerschaft verschiebt sich zunehmend hin zu den älteren Stimmberechtigten. Nach dem Jahr 2010 werden mehr als die Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Schweizerinnen und Schweizer über 50 Jahre alt sein. Dies wird auch das Abstimmungsverhalten beeinflussen. Obwohl vertiefte Analysen zeigen, dass nicht-demografische Faktoren (wie z.B. Bildungs- und Einkommensniveau, regionale und kulturelle Differenzen, Konjunkturlage) einen grösseren Einfluss auf Denkweise, Einstellungen und Abstimmungsverhalten haben als das Alter, darf das Gewicht des Faktors Alter nicht unterschätzt werden. In einzelnen Themenbereichen wirkt sich die Alterung der Gesellschaft deutlich aus. Trotz der vielfältigen Einflussfaktoren auf das Abstimmungsverhalten wird in Zukunft auch die Alterung der Gesellschaft bei bestimmten Themen eine Rolle spielen. Bei Fragen mit Bezug zur Generationenfrage zeigt sich dabei eine klare Tendenz zur Besitzstandswahrung.
- *Bevölkerungsentwicklung als Herausforderung:* Die Bevölkerungsentwicklung stellt die Schweiz und den Kanton Bern vor grosse Herausforderungen. Für die Bewältigung dieser Herausforderungen braucht es Massnahmen in verschiedenen Politikbereichen.

Die Sicherung des Generationenvertrags ist eine der grossen Herausforderungen der nächsten Jahre. Für den Regierungsrat stellt das Stimmrechtsalter 16 eine mögliche Massnahme dar, welche die Generationensolidarität fördern könnte.

6. Stimmrechtsalter 16 als angemessene und zeitgemässe Massnahme

Die Senkung des Stimmrechtsalters ist eine wichtige Frage. Die Diskussion dieser Frage braucht Zeit. Die Meinungsbildung zum Stimmrechtsalter 16 ist ein Prozess, der mehrere Jahre dauern kann. Die Tatsache, dass die Diskussion über das Stimmrechtsalter 16 immer wieder aufkommt, und die knappen Abstimmungsergebnisse sind starke Indizien, dass es sich beim Stimmrechtsalter 16 um ein wichtiges Anliegen handelt. Die Zeit ist deshalb reif, dass das Stimmrechtsalter 16 in einem Kanton eingeführt wird.

Es kann darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits beim Stimmrechtsalter 18 eine Vorreiterrolle gespielt haben. Das Stimmrechtsalter 18 wurde auf Bundesebene in der Volksabstimmung vom 3. März 1991 angenommen. Der Kanton Schwyz kannte das Stimmrechtsalter 18 bereits seit 1848. Im Kanton Glarus wurde es an der Landsgemeinde 1980 beschlossen. Im Kanton Bern wurde das Stimmrechtsalter 1989 auf 18 Jahre gesenkt. Es ist deshalb durchaus denkbar, dass auch das Stimmrechtsalter 16 zuerst wieder auf kantonaler Ebene eingeführt wird.

Der Kanton Bern hat in der Vergangenheit bereits in verschiedenen verfassungsrechtlichen Fragen eine Pionierrolle gespielt (z.B. Aufnahme von Sozialzielen in die Verfassung, Einführung des Öffentlichkeitsprinzips, Einführung des konstruktiven Referendums). Mit der Einführung des Stimmrechtsalters 16 besteht die Möglichkeit, diese Offenheit gegenüber Neuerungen fortzusetzen.

Die Einführung des Stimmrechtsalters 16 führt nicht zu grossen Änderungen in der Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft. Gegenwärtig hat der Kanton Bern rund

700'000

Stimmberechtigte. Mit der Senkung des Stimmrechtsalters würde sich die Zahl der Stimmberechtigten um rund 15'000 Personen erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung von 2 bis 3 Prozent. Eine solche Erhöhung ist massvoll. Durch die Erhöhung der Zahl der Stimmberechtigten würden sich in Zukunft zusätzliche Kosten in der Grössenordnung von rund 1'000 Franken pro Abstimmung ergeben.

7. Zustimmungende Stellungnahme der Kantonalen Jugendkommission

In Fragen der Jugendpolitik und der Jugendhilfe steht dem Regierungsrat als beratendes Organ die Kantonale Jugendkommission (KJK) zur Seite. Diese arbeitet eng mit Jugendorganisationen und Institutionen der Jugendhilfe zusammen und kann zuhanden des Regierungsrates für alle jugendpolitisch massgebenden Fragen Anträge stellen. Am 25. April 2007 behandelte die KJK das Anliegen der vorliegenden Motion. Sie sprach sich dabei mit klarer Mehrheit *für* die Einführung des Stimmrechtsalters 16 aus. Mit Schreiben vom 27. April 2007 begründete sie diesen Antrag damit, dass der aktive Einbezug der jungen Generation in alle gesellschaftlichen Belange wichtig sei. Er müsse bereits im Kindesalter einsetzen. Die KJK habe deshalb in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Stellen der Kinder- und Jugendförderung unterschiedliche Mitwirkungsformen und -projekte entwickelt. Die vielschichtigen Anstrengungen in der „Kulturtechnik Mitwirken“ fänden mehr und mehr Beachtung. Eltern, Schulen, Jugendarbeit, Gemeinden und Kanton stünden dabei gleichermaßen in der Pflicht. Es gelte das Sozialziel in der Kantonsverfassung umzusetzen, wonach die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und der Jugendlichen berücksichtigt werden (Art. 30 Abs. 1 Bst. e KV). Die Möglichkeit, ab 16 Jahren das aktive Stimmrecht ausüben zu können, sei geeignet, diesem Ziel nachleben zu können. Aus einer möglichst frühen aktiven Beteiligung der Jugend ergäben sich verschiedenste positive Aspekte für die gesellschaftliche Einbindung und die politische Bildung der jungen Generation. Der Berner Jugend-Grossrat-Tag vom 24. Januar 2007 habe erneut gezeigt, dass viele Jugendliche an gesellschaftlichen Fragen interessiert sind und sich aktiv beteiligen wollen. Die Einführung von Stimmrechtsalter 16 sei, neben anderen Mitwirkungsformen, ein wirkungsvolles Mittel, der jungen Generation die aktive Beteiligung an den gesellschaftlichen Entwicklungen zu ermöglichen und sie für die Übernahme von politischer Verantwortung zu motivieren. Der konkrete Praxisbezug sei auch für eine interessante Ausgestaltung des Staatskundeunterrichtes von Bedeutung.

8. Gesamtbeurteilung

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass eine Senkung des Stimmrechtsalters eine sinnvolle Massnahme darstellt. Es ist an der Zeit, in dieser Frage einen Schritt vorwärts zu gehen. Das Anliegen wird sich langfristig durchsetzen. In den Nachbarländern lässt sich bereits ein entsprechender Trend feststellen. Der Kanton Bern kann damit ein positives Signal für die Jugend abgeben.

Antrag: Annahme

An den Grossen Rat